

## §5

**Preisabschlüsse bei außerplanmäßiger Lieferung  
saisongebundener Konsumgüter**

(1) Zur Gewährleistung einer hohen Versorgungswirksamkeit von produzierten saisongebundenen Konsumgütern kann der Handel Lieferungen über die zur Sicherung einer saisongerechten Lieferung verbindlich festgelegten Termine hinaus abnehmen. Wird ein vollständiger Absatz in der laufenden Saison nicht mehr möglich, ist zwischen dem Handel und dem Produzenten für den davon betroffenen Teil die Zahlung eines Preisabschlages zu vereinbaren. Der Anspruch auf Zahlung des Preisabschlages besteht ab Zeitpunkt des Saisonabschlusses für die bis zum Beginn des nächsten Saisonzeitraumes nicht absetzbaren Konsumgüter.<sup>1</sup>

(2) Grundlage für den gemäß Abs. 1 zu vereinbarenden und vom Produzenten zu zahlenden Preisabschlag sind die entstehenden Kosten für die Lagerhaltung einschließlich der Handelsfondsabgabe und ein Betrag für den Fonds Handelsrisiko entsprechend dem für den Handel gültigen Normativ.

(3) Der gezahlte Preisabschlag ist

- a) beim Produzenten als Erlösschmälerung in das Ergebnis aus realisierter finanzgeplanter Warenproduktion einzubeziehen,
- b) im Handel als Erlöserhöhung zur Finanzierung der Aufwendungen für die Lagerhaltung und die Handelsfondsabgabe sowie in Höhe der zusätzlich benötigten Mittel als Zuführung zum Fonds Handelsrisiko zu erfassen.

## § 6

**Ökonomische Stimulierung bei Direktbeziehungen**

(1) Zur weiteren Förderung von Direktbeziehungen zwischen den Produzenten und Warenhäusern sowie anderen versorgungspolitisch bedeutsamen Verkaufseinrichtungen des sozialistischen Konsumgüterbinnenhandels können Wirtschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen eine planmäßige Teilung der Großhandelsspanne sowohl zum Ausgleich der dem Produzenten entstehenden Aufwendungen aus diesen Direktbeziehungen als auch zum ökonomischen Anreiz für die weitere Intensivierung der Zusammenarbeit, insbesondere der Einrichtung von Kooperationsverkaufsständen u. a. Maßnahmen, vereinbart wird.

(2) Das Verhältnis der Teilung der Großhandelsspanne zwischen dem Produzenten und dem Handel gemäß Abs. 1 erfolgt entsprechend den beiderseitigen Leistungen und laufenden Aufwendungen. Die sich daraus ergebenden Erlöse sind beim Produzenten und beim Handel in das Ergebnis aus realisierter finanzgeplanter Warenproduktion bzw. aus Handelsleistung einzubeziehen.

## §7

**Sonderfonds für bedarfsgerechte Produktion von  
Konsumgütern der Leichtindustrie**

(1) Zur Finanzierung zusätzlicher Aufwendungen, die in der Plandurchführung bei den Betrieben im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie im Zusammenhang mit neuen Anforderungen an die Entwicklung, Gestaltung und kurzfristige Produktionseinführung bedarfsgerechter und modischer Konsumgüter entsprechend einer gemeinsam mit dem Handel eingeschätzten Bedarfsveränderung entstehen, ist in den Kombinat ein „Sonderfonds für bedarfsgerechte Produktion“ als Nettogewinnverwendung zu planen und zu bilden.

(2) Die zweigspezifischen Kriterien zur Planung, Bildung und Verwendung des „Sonderfonds für bedarfsgerechte Produktion“ legt der Minister für Leichtindustrie gemeinsam mit dem Minister der Finanzen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission fest.

## §8

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft. Die Bestimmungen der §§ 4, 6 und 7 sind bereits bei der Ausarbei-

tung des Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1989 zu berücksichtigen. Durch die nach dieser Anordnung anzuwendenden Preiszu- und -abschlüsse werden weder Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. Pr. 555 vom 12. Juli 1985 über die Anwendung von Preisabschlüssen in den Kooperationsbeziehungen zwischen Konsumgüterbinnenhandel und Industrie außer Kraft (wurde den Beteiligten gesondert zugestellt).

(3) In der Anlage zu § 5 Abs. 2 der Anordnung vom 1. Juni 1972 über die Planung, Abrechnung und Kontrolle des Warenbezuges bei Industriewaren, (GBl. II Nr. 42 S. 478) werden die Ziffern. 2 und 6 gestrichen.

Berlin, den 15. Juni 1988

Der Minister der Finanzen Der Minister für Handel  
und Versorgung  
H ö f n e r B r i k s a

Der Leiter des Amtes für Preise  
H a l b r i t t e r  
Minister

**Sechste Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zum Jagdgesetz****— Gesellschaftliche Auszeichnungen des Jagdwesens —  
vom 20. April 1988**

Auf der Grundlage der §§ 29 und 32 Abs. 1 des Jagdgesetzes vom 15. Juni 1984 (GBl. I Nr. 18 S. 217) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

## § 1

Langjährig hervorragende Ergebnisse sowie besondere Leistungen und Aktivitäten von Einzelpersonen und Kollektiven bei der Erfüllung der Aufgaben des Jagdwesens können mit folgenden gesellschaftlichen Auszeichnungen des Jagdwesens (nachfolgend Auszeichnungen genannt) gewürdigt werden:

- a) Ehrenurkunde für besondere Leistungen im Jagdwesen der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Ehrenurkunde genannt),
- b) Große Ehrennadel für besondere Leistungen im Jagdwesen der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Große Ehrennadel genannt),
- c) Ehrennadel für besondere Leistungen im Jagdwesen der Deutschen Demokratischen Republik in den Stufen Gold, Silber und Bronze (nachfolgend Ehrennadel in Gold, Silber und Bronze genannt),
- d) Hegemedaille im Jagdwesen der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Hegemedaille genannt),
- e) Schießabzeichen der Deutschen Demokratischen Republik für Jäger in den Stufen Gold, Silber und Bronze (nachfolgend Schießabzeichen in Gold, Silber und Bronze genannt),
- f) Jagdhundeführerabzeichen der Deutschen Demokratischen Republik in den Stufen Gold, Silber und Bronze (nachfolgend Jagdhundeführerabzeichen in Gold, Silber und Bronze genannt).

<sup>1</sup> Fünfte Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1984 (GBl. I Nr. 18 S. 234)